

ZVSHK-POSITIONSPAPIER

VERTRAUEN IN DEN BEVOLLMÄCH- TIGTEN BEZIRKSSCHORNSTEINFE- GER STÄRKEN

ZVSHK, Sankt Augustin, den 20.06.2016

VERTRAUEN IN DEN BEVOLLMÄCHTIGTEN BEZIRKSSCHORNSTEINFEGER STÄRKEN

Sachverhalt

Nach langen Diskussionen wurden im Jahr 2008 die Rechtsgrundlagen des Schornsteinfegerwesens neu geregelt.

Ein Teil der Aufgaben des Schornsteinfegers wurde aus dem hoheitlichen Bereich herausgelöst und sollte dem freien Wettbewerb zugänglich gemacht werden. Um den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfege rn weiterhin ein Auskommen zu gewähren, wurde das bis dahin bestehende Nebenerwerbsverbot komplett gestrichen und nicht nur – wie von der EU-Kommission in einem Vertragsverletzungsverfahren gefordert – außerhalb des eigenen Kehrbezirks.

Heute zeigt sich, negative Auswirkungen des freien Wettbewerbs auf die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger sind nicht feststellbar. Die Wechselbereitschaft der Kunden des Schornsteinfeger-Handwerks tendiert gegen null, wie in einem Leitartikel der baden-württembergischen Schornsteinfegerzeitschrift (3/2015) festgestellt wird.

Auf der anderen Seite ist festzustellen, dass eine große Zahl von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfege rn die Möglichkeit nutzt, ihre Geschäftsfelder auszuweiten. Beispielsweise weist die Handwerkersuche der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade unter der Suche nach Ofen- und Luftheizungsbau bei 100 angezeigten Betrieben 35 (mehr als ein Drittel) Schornsteinfegermeister aus, die größtenteils bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger sind; bei der Handwerkskammer Lübeck sind es 9 von 20 (fast die Hälfte) und bei der HWK Flensburg 44 von 82 (mehr als die Hälfte). Nach letzten Informationen sind in Schleswig-Holstein mittlerweile ca. zwei Drittel der Schornsteinfeger auch mit dem Ofen- und Luftheizungsbauer-Handwerk in die Handwerksrolle eingetragen und erfüllen damit die formalen Voraussetzungen zum Wettbewerb mit den Unternehmen, die sie überwachen. Im Bereich der einfachen Kaminöfen berichten Ofen- und Luftheizungsbauer teilweise von einem regelrechten Verdrängungswettbewerb, der nicht zuletzt dadurch befeuert wird, dass die organisierten Schornsteinfeger über die von sieben Landesinnungsverbänden und zwei Innungen betriebene SchornGes GmbH sogar exklusive Schornsteinfeger-Öfen („Florian“) vertreiben.

Von Problemen berichten vor diesem Hintergrund Unternehmen, die im neuen Wettbewerb zu bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern stehen. Die liberaleren Rahmenbedingungen erlauben, dass bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger zu Wettbewerbern der Unternehmen werden, die sie eigentlich überwachen sollen. Hier fühlen sich insbesondere Ofen- und Luftheizungsbauerbetriebe durch den sie überwachenden Wettbewerber gegängelt, bemängeln ein Ausnutzen der hoheitlichen Befugnisse oder befürchten einen nicht auszuschließenden Missbrauch von Kehrbuschdaten im Wettbewerb. Vielfach führt die fehlende Trennung hoheitlicher und privatwirtschaftlicher Aufgaben zu Kritik. Aber selbst bei formaler Trennung des hoheitlichen vom privatwirtschaftlichen Betrieb führt fehlende Drittüberwachung bzw. Transparenz zu Vertrauensverlust seitens der überwachten Unternehmer, weil der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger wesentlichen Einfluss auf die Kundenbeziehung nehmen kann. Handwerksbetriebe berichten, dass für sie eine frühzeitige Abstimmung der Feuerstätte mit dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger problematisch sei. In diesen Fällen könne nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass Eigeninteressen des hoheitlichen „Wettbewerbers“ eine neutrale Bearbeitung gefährden, etwa, wenn der Schornsteinfeger eine Ausschreibung gegen einen Ofen- und Luftheizungsbauer verliere und dessen Leistung im Nachgang abnehme bzw. die Abnahme verweigert. In solchen Fällen kommt schnell der Verdacht auf, dass die Problematisierung der Abnahme weniger auf Mängel der Anlage als auf wettbewerbliche Eigeninteressen zurückzuführen ist. Ungeachtet dessen, inwieweit es sich hierbei um tatsächliche oder gefühlte Probleme handelt, führt eine solche Situation zwingend zur Aushöhlung der ansonsten zu Recht hohen Akzeptanz einer staatlichen Stelle.

Hierzu trägt auch die weiter steigende Zahl von begründeten Beschwerden bei der Wettbewerbszentrale bei, die auf eine unzureichende Trennung hoheitlicher und privatwirtschaftlicher Tätigkeiten zurückzuführen sind.

Weder die in § 18 SchfHwG geregelte Berufspflicht des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers, noch die Vertretungsregel des § 11 SchfHwG sind geeignet, dem ausreichend entgegenzuwirken. Daher ist eine Anpassung der Berufspflichten in § 18 sowie eine Änderung der Vertretungsregel des § 11 SchfHwG erforderlich, um das Vertrauen der überwachten Unternehmen in den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu stärken:

Änderungsantrag:

§ 11 Abs. 1 RefE wird durch eine Definition der Verhinderung ersetzt:

(1) Eine Verhinderung liegt vor, wenn der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger seine Aufgabe nicht ordnungsgemäß erfüllen kann.

§ 11 Abs. 2 RefE wird wie folgt neu gefasst:

(2) Der verhinderte bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger zeigt die Verhinderung unverzüglich der zuständigen Behörde an. Diese ersucht unverzüglich einen anderen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger, diese Aufgaben für die Dauer der Verhinderung wahrzunehmen. Dabei soll es sich um einen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger eines benachbarten Bezirks im Zuständigkeitsbereich derselben zuständigen Behörde handeln. Bei wiederholter Verhinderung sollen unterschiedliche Vertreter eingesetzt werden.

Ein neuer § 11 Abs. 3 wird eingefügt:

(3) Andere Verfahrensbeteiligte können der zuständigen Behörde Gründe für eine vorübergehende Verhinderung im Einzelfall anzeigen.

Ein neuer § 11 Abs. 4 wird wie folgt formuliert:

(4) Ist der ersuchte Vertreter verhindert, bestimmt die Behörde einen anderen Vertreter. Die Regelungen des Abs. 1 Satz 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 11 Abs. 4 RefE wird zu Abs. 5.

Begründung:

In einem neuen § 11 Abs. 1 wird die fehlende Definition der Verhinderung aufgenommen. Erfasst werden dadurch Abwesenheiten, Krankheiten, aber auch Befangenheit des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers. Letztere kann darauf zurückzuführen sein, dass ein Fall des § 18 vorliegt. Aber auch Fälle, in denen zwar § 18 nicht einschlägig ist, aber eine unparteiische Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben nicht gewährleistet ist, weil der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger in Bezug auf die zu überwachende Anlage selbst privatwirtschaftlich involviert war, beispielsweise ein eigenes Angebot abgegeben hatte.

Der § 11 Abs. 1 RefE kann entfallen und durch vorstehende Formulierung ersetzt werden, da die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger der benachbarten Bezirke der zuständigen Behörde bekannt sind. Die Auswahl der Vertreters durch den betroffenen Bezirksschornsteinfeger verbietet sich im Übrigen in den Fällen, in denen der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger verhindert ist, weil seine Beteiligung am Verfahren eine neutrale Aufgabenwahrnehmung zweifelhaft erscheinen lässt. Wenn beispielsweise die Anlage von ihm, einem Angehörigen oder einem Angehörigen seines Betriebes verkauft, eingebaut, gewartet oder instandgehalten wurde, können Zweifel an der Objektivität des Vertreters nicht abschließend ausgeräumt werden, wenn der am Verfahren Beteiligte (Befangene) selbst entscheidet, ob Befangenheit vorliegt und sich seinen Vertreter und damit die Person, die seine Leistung abnimmt/überwacht, selbst aussucht.

Änderungsantrag:

§ 18 Abs. 1, 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger dürfen in ihrem Bezirk keine Anlagen verkaufen oder einbauen. Dies gilt auch für Unternehmen, an denen der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger beteiligt ist.

(2) Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger dürfen keine Feuerstättenschau nach § 14 an Anlagen durchführen, die sie, Angehörige ihres Betriebes sowie Angehörige des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers im Sinne des § 20 VwVfG sowie deren Betriebe verkauft oder eingebaut haben, warten oder instandhalten; gleiches gilt für Bescheinigungen nach § 16 Satz 1.

(3) In den Fällen des Abs. 2 ist § 11 entsprechend anzuwenden.

Begründung:

Mit der Liberalisierung des Schornsteinfegerwesens wurde das bislang bestehende Nebenerwerbsverbot des Bezirksschornsteinfegers gestrichen.

Dies führte dazu, dass eine Reihe von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern ihr Angebotsportfolio erweitert hat. Besonders spürbar ist dies im Bereich Ofen- und Luftheizungsbau, wo eine Vielzahl

von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern eigene Ofenstudios betreiben oder an solchen beteiligt sind.

Beispielsweise die Handwerkersuche der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade weist unter der Suche nach Ofen- und Luftheizungsbau bei 100 angezeigten Betrieben 35 (mehr als ein Drittel) Schornsteinfegermeister aus, die größtenteils bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger sind, bei der Handwerkskammer Lübeck 9 von 20 (fast die Hälfte) und bei der HWK Flensburg 44 von 82 (mehr als die Hälfte). Nach letzten Informationen sind in Schleswig-Holstein mittlerweile ca. zwei Drittel der Schornsteinfeger auch mit dem Ofen- und Luftheizungsbauer-Handwerk in die Handwerksrolle eingetragen und erfüllen damit die formalen Voraussetzungen zum Wettbewerb mit den Unternehmen, die sie überwachen. Im Bereich der einfachen Kaminöfen berichten Ofen- und Luftheizungsbauer teilweise von einem regelrechten Verdrängungswettbewerb, der nicht zuletzt dadurch befeuert wird, dass die organisierten Schornsteinfeger über die von sieben Landesinnungsverbänden und zwei Innungen betriebene SchornGes GmbH sogar exklusive Schornsteinfeger-Öfen („Florian“) vertreiben.

Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger werden damit zu Wettbewerbern der Unternehmen/Handwerker, deren Produkte sie im eigenen Bezirk als Vertreter des Staates überwachen. Dies führt zu einem grundsätzlichen Misstrauen der überwachten Unternehmen gegenüber dem für sie zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger. Der hierdurch entstehende Vertrauensverlust beschädigt allgemein das Ansehen des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers. Dem ist durch eine klare Trennung von hoheitlichen und privatwirtschaftlichen Tätigkeiten entgegenzutreten. Angesichts der im Raume stehenden Werte (Schutz und Sicherheit des Verbrauchers, Klimaschutz) darf selbst der leiseste Zweifel an der Neutralität des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers nicht unberücksichtigt bleiben.

Zur Vermeidung von Umgehungstatbeständen wird daher der bisherige § 18 angepasst. Die Objektivität des hoheitlich Handelnden muss auch für die Feuerstättenschau sichergestellt sein und nicht allein bei einer Tauglichkeitsbescheinigung.

Die Klarstellung, dass § 20 VwVfG auch für die hoheitliche Betätigung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers gilt, ist erforderlich, weil die Regelung des § 20 VwVfG vielfach unbeachtet bleibt.

./.

Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes

Änderungsantrag 1:

§ 2 Abs. 1 Satz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (RefE) ist wie folgt zu ändern:

Das Wort „Qualifikation“ wird durch die Worte „(Teil-)Qualifikation“ ersetzt.

Begründung:

Mit der Liberalisierung des Schornsteinfegerwesens haben Meister anderer Gewerke die Möglichkeit, sich über § 7a HwO für Teilbereiche des Schornsteinfeger-Handwerks in die Handwerksrolle eintragen zu lassen (bspw. Messen und Feststellen von Werten zum Immissionsschutz an Feuerstätten). Wir begrüßen insoweit auch die Erweiterung des Schornsteinfegerregisters in § 3 Abs. 1 Ziff. 5 RefE (Nummer 4). Mit dieser Liberalisierung wurde dem entsprechend qualifizierten Betriebsinhaber ermöglicht, mit der zur Wartung gehörenden Messung auch die von einem Schornsteinfeger durchzuführende Immissionsschutzmessungen nach 1. BImSchV zu übernehmen. Die erneute Messung durch einen anderen Schornsteinfeger ist in diesem Fall nicht mehr erforderlich, wodurch der Betreiber entsprechende Kosten bei gleichem Überwachungsniveau spart.

Diese Vorteile kommen in der Praxis beim Verbraucher nicht an. Grund ist die Forderung, dass entweder der Betriebsleiter oder ein Schornsteinfeger-Geselle diese „freie“ Schornsteinfeger-Tätigkeit ausführen muss. Mitarbeiter mit einer anderen Berufsausbildung (bspw. Anlagenmechaniker SHK), die zielgerichtet für den Teilbereich „Messen und Überprüfen“ qualifiziert werden, dürfen trotz unzweifelhaft vorhandener Qualifikation diese Schornsteinfegertätigkeit nicht erbringen. Stattdessen verlangt der Gesetzgeber auch von diesen eine dreijährige Gesellenausbildung im Schornsteinfeger-Handwerk, selbst wenn nur Teiltätigkeiten aus dem Schornsteinfeger-Handwerk übernommen werden sollen.

Die Unsinnigkeit dieser Forderung wird besonders deutlich, wenn man sich vor Augen führt, dass der verantwortliche Installateur- und Heizungsbaumeister hingegen lediglich einer Zusatzqualifikation im Umfang einer 40-Stunden-Schulung bedarf (Chef: 40 Stunden, Mitarbeiter drei Jahre Zusatzqualifikation).

Wirtschaftlich sinnvolle Angebote aus einer Hand und erhebliche Einsparmöglichkeiten der Kunden werden so verhindert.

Die vorgeschlagene Anpassung stellt klar, dass die handwerksrechtliche Möglichkeit des Angebotes von Teilleistungen des Schornsteinfegerhandwerks nicht nur für den Betriebsleiter, sondern auch mit entsprechend qualifizierten Mitarbeitern genutzt werden kann. Beispielsweise Messungen zur Feststellung von Emissionen und Abgasverlusten nach der 1. BImSchV erfordern keine vollständige Ausbildung zum Schornsteinfegergesellen.

Durch das Erfordernis der entsprechenden Teilqualifikation wird sichergestellt, dass trotz der Liberalisierung des Schornsteinfegermarktes die gesetzlichen Ziele der 1. BImSchV und der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) erreicht werden. Teure und überflüssige Überqualifizierung der Mitarbeiter wird bei gleichbleibend hohen Qualitätsstandards vermieden. Hierdurch werden Doppelmessungen zu Lasten des Betreibers zukünftig ver-

meidbar. Einsparungen von einem jährlich dreistelligen Millionenbetrag sind auf diese Weise erreichbar.

Die Attraktivität der Ausbildung zum Schornsteinfeger wird hiervon nicht berührt. Diese ist weiterhin erforderlich, um in einem Schornsteinfegerbetrieb uneingeschränkt eingesetzt werden zu können.

Änderungsantrag 2:

§ 2 Abs. 2 RefE wird wie folgt ergänzt:

Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger sowie die nach Abs. 1 Satz 2 und 3 berechtigten Personen

Begründung:

Durch die Verschiebung der Regelung aus Kapitel 3 in den § 2 und die enge Bezugnahme auf die in Satz 2 und 3 berechtigten Personen entsteht der Eindruck, dass die Berufspflichten sich nicht auf die Tätigkeiten des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers nach Kapitel 3 erstrecken. Zur Klarstellung ist die vorgeschlagene Ergänzung erforderlich.

Änderungsantrag 3:

§ 11 Abs. 1 RefE wird durch eine Definition der Verhinderung ersetzt:

(1) Eine Verhinderung liegt vor, wenn der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger seine Aufgabe nicht ordnungsgemäß erfüllen kann.

§ 11 Abs. 2 RefE wird wie folgt neu gefasst:

(2) Der verhinderte bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger zeigt die Verhinderung unverzüglich der zuständigen Behörde an. Diese ersucht unverzüglich einen anderen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger, diese Aufgaben für die Dauer der Verhinderung wahrzunehmen. Dabei soll es sich um einen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger eines benachbarten Bezirks im Zuständigkeitsbereich derselben zuständigen Behörde handeln. Bei wiederholter Verhinderung sollen unterschiedliche Vertreter eingesetzt werden.

Ein neuer § 11 Abs. 3 wird eingefügt:

(3) Andere Verfahrensbeteiligte können der zuständigen Behörde Gründe für eine vorübergehende Verhinderung im Einzelfall anzeigen.

Ein neuer § 11 Abs. 4 wird wie folgt formuliert:

(4) Ist der ersuchte Vertreter verhindert, bestimmt die Behörde einen anderen Vertreter. Die Regelungen des Abs. 1 Satz 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 11 Abs. 4 RefE wird zu Abs. 5.

Begründung:

In einem neuen § 11 Abs. 1 wird die fehlende Definition der Verhinderung aufgenommen. Erfasst werden dadurch Abwesenheiten, Krankheiten, aber auch Befangenheit des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers. Letztere kann darauf zurückzuführen sein, dass ein Fall des § 18 vorliegt. Aber auch Fälle, in denen zwar § 18 nicht einschlägig ist, aber eine unparteiische Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben nicht gewährleistet ist, weil der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger in Bezug auf die zu überwachende Anlage selbst privatwirtschaftlich involviert war, beispielsweise ein eigenes Angebot abgegeben hatte.

Der § 11 Abs. 1 RefE kann entfallen und durch vorstehende Formulierung ersetzt werden, da die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger der benachbarten Bezirke der zuständigen Behörde bekannt sind. Die Auswahl der Vertreters durch den betroffenen Bezirksschornsteinfeger verbietet sich im Übrigen in den Fällen, in denen der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger verhindert ist, weil seine Beteiligung am Verfahren eine neutrale Aufgabenwahrnehmung zweifelhaft erscheinen lässt. Wenn beispielsweise die Anlage von ihm, einem Angehörigen oder einem Angehörigen seines Betriebes verkauft, eingebaut, gewartet oder instandgehalten wurde, können Zweifel an der Objektivität des Vertreters nicht abschließend ausgeräumt werden, wenn der am Verfahren Beteiligte (Befangene) selbst entscheidet, ob Befangenheit vorliegt und sich seinen Vertreter und damit die Person, die seine Leistung abnimmt/überwacht, selbst aussucht.

Änderungsantrag 4:

§ 18 Abs. 1, 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger dürfen in ihrem Bezirk keine Anlagen verkaufen oder einbauen. Dies gilt auch für Unternehmen, an denen der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger beteiligt ist.

(2) Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger dürfen keine Feuerstättenschau nach § 14 an Anlagen durchführen, die sie, Angehörige ihres Betriebes sowie Angehörige des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers im Sinne des § 20 VwVfG sowie deren Betriebe verkauft oder eingebaut haben, warten oder instandhalten; gleiches gilt für Bescheinigungen nach § 16 Satz 1.

(3) In den Fällen des Abs. 2 ist § 11 entsprechend anzuwenden.

Begründung:

Mit der Liberalisierung des Schornsteinfegerwesens wurde das bislang bestehende Nebenerwerbsverbot des Bezirksschornsteinfegers gestrichen.

Dies führte dazu, dass eine Reihe von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern ihr Angebotsportfolio erweitert hat. Besonders spürbar ist dies im Bereich Ofen- und Luftheizungsbau, wo eine Vielzahl von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern eigene Ofenstudios betreiben oder an solchen beteiligt sind.

Beispielsweise die Handwerkersuche der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade weist unter der Suche nach Ofen- und Luftheizungsbau bei 100 angezeigten Be-

trieben 35 (mehr als ein Drittel) Schornsteinfegermeister aus, die größtenteils bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger sind, bei der Handwerkskammer Lübeck 9 von 20 (fast die Hälfte) und bei der HWK Flensburg 44 von 82 (mehr als die Hälfte). Nach letzten Informationen sind in Schleswig-Holstein mittlerweile ca. zwei Drittel der Schornsteinfeger auch mit dem Ofen- und Luftheizungsbauer-Handwerk in die Handwerksrolle eingetragen und erfüllen damit die formalen Voraussetzungen zum Wettbewerb mit den Unternehmen, die sie überwachen. Im Bereich der einfachen Kaminöfen berichten Ofen- und Luftheizungsbauer teilweise von einem regelrechten Verdrängungswettbewerb, der nicht zuletzt dadurch befeuert wird, dass die organisierten Schornsteinfeger über die von sieben Landesinnungsverbänden und zwei Innungen betriebene SchornGes GmbH sogar exklusive Schornsteinfeger-Öfen („Florian“) vertreiben.

Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger werden damit zu Wettbewerbern der Unternehmen/Handwerker, deren Produkte sie im eigenen Bezirk als Vertreter des Staates überwachen. Dies führt zu einem grundsätzlichen Misstrauen der überwachten Unternehmen gegenüber dem für sie zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger. Der hierdurch entstehende Vertrauensverlust beschädigt allgemein das Ansehen des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers. Dem ist durch eine klare Trennung von hoheitlichen und privatwirtschaftlichen Tätigkeiten entgegenzutreten. Angesichts der im Raume stehenden Werte (Schutz und Sicherheit des Verbrauchers, Klimaschutz) darf selbst der leiseste Zweifel an der Neutralität des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers nicht unberücksichtigt bleiben.

Zur Vermeidung von Umgehungstatbeständen wird daher der bisherige § 18 angepasst. Die Objektivität des hoheitlich Handelnden muss auch für die Feuerstättenschau sichergestellt sein und nicht allein bei einer Tauglichkeitsbescheinigung.

Die Klarstellung, dass § 20 VwVfG auch für die hoheitliche Betätigung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers gilt, ist erforderlich, weil die Regelung des § 20 VwVfG vielfach unbeachtet bleibt.

Änderungsantrag 5:

Wir regen zudem an, die Aufsicht zu stärken. Die zuständigen Behörden sollten über § 21 verpflichtet werden, unregelmäßige Kontrollen durchzuführen.

Begründung:

Die Zahl der Beschwerden über bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger von Seiten betroffener Handwerksbetriebe lässt darauf schließen, dass eine wirksame Kontrolle der ordnungsmäßigen Aufgabenwahrnehmung nicht flächendeckend gewährleistet ist. Dies kann durch die Einführung verpflichtender Kontrollen verbessert werden.

./.